



9/SN-136/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dr. Bauer

25. 4. 1985

Datum: 15. APR. 1985

Vorliebt *1985. 4. 16. Kreuz*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 90/85/Bti/Fe

4203 DW

12.4.1985

Betreff: Amnestiegesetz 1985; Entwurf des
Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Wiedner

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach
Bundesministerium für Justiz
(2-fach)
Museumstraße 7
1070 Wien

Nachrichtlich an:

alle Bundessektionen
Wiss-Abt
Wp-Abt
Fp-Abt
Sp-Abt
HA-Abt
Presseabt
Präs-Abt
Herrn Generalsekretär DDr. Kehrer
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. Reiger

Ihre Zahl/Nachricht vom 18.3.1985 Unsere Zahl/Sachbearbeiter (0222) 65 05 Datum
JMZ1 624.006/3-II 1/85 RGp 90/85/Bti/Fe 4203 DW 5.4.1985

Betreff Amnestiegesetz 1985; Entwurf des
Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, zum Entwurf des Amnestiegesetzes 1985 folgend Stellung zu nehmen:

Gegen eine strafgerichtliche Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wieder hergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der Österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

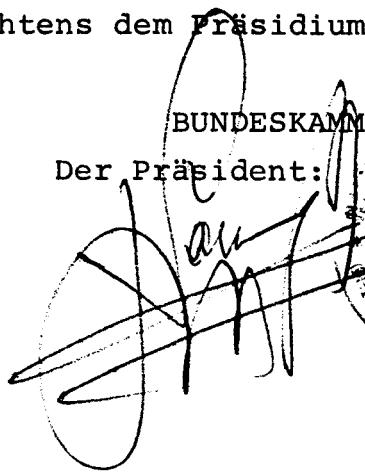
Im einzelnen fällt bei den in § 1 Abs 2 aufgezählten Ausnahmen von der Amnestie auf, daß in Z 1 der Tatbestand der fahrlässigen Krida neben lauter Vorsatzdelikten steht; bei aller Ablehnung von Unternehmenszusammenbrüchen fragt sich wirklich, ob dieses Fahrlässigkeitsdelikt so nachteilig behandelt werden soll. Die ebenda in Z 4 vorgesehene Herausnahme aller gerichtlichen Straftatbestände, die in strafrechtlichen Nebengesetzen enthalten sind, ist vor allem in bezug auf das Finanzstrafgesetz unbedingt abzulehnen; es ist nicht einzusehen, warum Finanzdelikte ungünstiger behandelt werden sollen wie etwa Eigentumsdelikte.

1100-01/84

- 2 -

Zu § 3 sei daran erinnert, daß die Bundeskammer immer eine ablehnende Haltung zu Auskunftsbeschränkungen bezüglich des Strafreisters eingenommen hat.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:   Der Generalsekretär: 